

Richtlinie III

Förderung der Beschaffung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen von örtlichen Jugendgruppen der Jugendverbände und deren Zusammenschlüssen und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

III.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie III

Bei der Förderung im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie III.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie III verwendet werden.

III.2 Zielsetzung

- Erleichterung der Beschaffung von Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen,
- Anschaffung von Material für den Ausbau von Jugendräumen.

III.3 Zuwendungsberechtigte

- Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des KJR und deren Zusammenschlüsse,
- Ortsgruppen der sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis.

III.4 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Noten, etc.),
- Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- audiovisuelle Medien, Musikinstrumente sowie Sportgeräte, Kleinzelte einschließlich Zubehör,

- Großzelte für nicht feste Zeltlagerplätze,
- Verbrauchsmaterialien, sofern sie in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen der Jugendarbeit stehen,
- Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Büromobiliar generell, Ausstattung für ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern genutzte Einrichtungen sowie Bekleidungskosten.

III.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 70 %** der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf **maximal 500,00 €** pro Ortsgruppe oder Kreisverband und Antragsjahr begrenzt. In Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich. Diese erfolgt als Nachbewilligung aus Restmitteln. Über eine Nachbewilligung entscheidet der Finanzausschuss.

III.6 Verfahren der Mittelverteilung

Dem KJR sind mit Antragstellung ein Kostenvoranschlag/Kostenberechnung (unter Angabe von Art und Preis des anzuschaffenden Gegenstands) bzw. entsprechende Rechnungskopien vorzulegen. Bei Gesamtanschaffungskosten von unter 100 Euro reicht eine Aufstellung der anzuschaffenden Kleinstmaterialien (z.B. Schere, Kleber, Bastelmaterial, Spiele, Bücher).

Anträge für das laufende Jahr müssen im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 01.03. des jeweiligen Jahres eingehen. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Finanzausschuss. Die Antragsteller erhalten einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

! Sollten andere als die beantragten Gegenstände angeschafft werden oder sich die dem Antrag nach bewilligte Zuschusshöhe ändern, ist bis zum 15.10. ein Änderungsantrag einzureichen. Über diesen entscheidet der Finanzausschuss.!

Nach Vorlage entsprechender Rechnungskopien (mit Datum aus dem Antragsjahr) wird der bewilligte Betrag ausgezahlt. Rechnungskopien müssen der Geschäftsstelle des KJR spätestens bis zum 15.10. des Jahres vorliegen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtlinie III tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Träger / Antragsteller

Kontaktperson _____
Telefon / Fax _____
E-Mail _____
IBAN _____
Kontoinhaber _____
Haushaltsstelle / VWZ _____

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim

Antragsjahr **2023**

Antrag auf Zuschuss gemäß Richtlinie III

zur Förderung der Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen vom 01.01.2023

Änderungsantrag zum Antrag vom _____

Wir **beantragen** hiermit einen Zuschuss von bis zu 70 % der bezuschussungsfähigen Kosten [maximale Zuschusshöhe 500,- €/Jahr]. Folgende Materialien sollen angeschafft werden:

	Materialien/Gegenstände	Preis
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
	Gesamtkosten	=====

Wichtige Hinweise

- Der Antrag muss bis zum **01.März** des lfd. Jahres in allen Fällen **direkt** an den **KJR** gesendet werden.
- Entsprechende Angebote oder Kostenvorschläge sind diesem Antrag beizufügen. Angebote können z.B. auch aus Auszügen aus Katalogen oder Ausdrucken aus dem Internet bestehen.
- Zur Abrechnung sind immer Rechnungskopien einzureichen. Diese müssen immer **im Antragsjahr datiert** sein. Belege aus dem Vorjahr können nicht entgegengenommen werden.
- **Änderungsantrag:** Sollten andere als die beantragten Gegenstände angeschafft werden oder sich die dem Antrag nach bewilligte Zuschusssumme ändern, ist bis zum **15.10. des Antragsjahres** ein Änderungsantrag mit diesem Formular einzureichen. Über diesen entscheidet der Finanzausschuss.

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift,

- dass die mit den beantragten Zuschüssen angeschafften Materialien ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden,
- dass Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 300,00 € übersteigt, inventarisiert werden,
- dass wir - sollte eine Rechnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen - spätestens bis zum **15.10. des Antragsjahres** eine Rechnungskopie vorlegen werden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion _____

Auch für die Richtlinie III erhaltet ihr eine Excel-Datei zum Ausfüllen und Ausdrucken am Computer. Enthalten sind dabei jeweils die Vordrucke für die Antragstellung und die Abrechnung.